



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 99 (Rezension / *Review*, 1991)**Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, Bände
22.2, 24.2 (Bonn 1990)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 108,
1991, 651–652**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

Key Words: epigraphygerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, Bände 22,2 und 24,2 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften). Habelt, Bonn 1990.

Kurz anzuzeigen sind zwei Registerbände.

I. Die Inschriften von Stratonikeia, Teil II,2: Neue Inschriften und Indices, herausgegeben von M. Ç. Şahin und A. Lozano-Velilla (IK 22,2, IX und 139 S.). — Bereits berichtet wurde über die beiden interessanten Textbände I/II,1 (IK 21/22,1, 1981/82); s. diese Z. 104 (1987) 705–707. Der nach im Vorwort begründeten Verzögerungen endlich nachgereichte Abschlußband enthält auf S. 1–30 die seit 1977 gefundenen Inschriften, soweit sie in *Epigraphica Anatolica* 12, 1989, publiziert sind (die Publikation von Neufunden ist dem Autor leider verschlossen); da sie einfach en bloc übernommen sind, erübrigt sich hier jede Stellungnahme, zumal sie für den Rechtshistoriker auch sachlich wenig ergiebig sind; hinweisen möchte ich nur auf einige Grabinschriften, Nr. 1343: „Grabrecht wie die Ummauerung ausweist“, Nr. 1345: die eigenartigen Namen (?) „Threptos, Chresime, Trophime, Zotike“, Nr. 1385: „Syntrophoi“, und schließlich auf Nr. 1390: Grenzstein der Besitzungen einer christlichen Kirche „Horoi“. Es folgen (mit Ausnahme der Überlegungen zum Gymnasion, Nr. 21) wenig ergiebige „Addenda et Corrigenda II“ (S. 31–35) und die lange vermißten Indices (S. 37–139). Für die rechtshistorische Forschung von größtem Wert ist das „Wörterverzeichnis“ (S. 99–139), in dem man nun die aus Stratonikeia und Umgebung stammenden Belege etwa zu *ἐπαγγελία*, *μισθῶ* oder *νόθεσία* gewissenhaft gesammelt findet. Auch die im vorliegenden Band nachgetragenen Texte sind mit ausgewertet, so daß die Doppelpublikation wenigstens der bequemen Benutzung zugute kommt. Dafür sei dem unter schwierigsten Bedingungen arbeitenden Autor gedankt.

II. Die Inschriften von Smyrna, Teil II,2: Addenda, Corrigenda und Indices, herausgegeben von G. Petzl (IK 24,2, VII S. und S. 339–468, 33 Taf.). — Die vorzügliche, bereits in dieser Zs. 104 (1987) 707f. (Teil I, 1982) und 105 (1988) 959–961 (Teil II,1, 1987) gewürdigte Edition hat zeitgerecht ihren Abschluß gefunden. Nachgetragene werden zunächst (S. 339–350) 20 Texte, die teils seit 1982 neu publiziert, teils aber auch nur Smyrna neu zugeordnet wurden — der prominenteste darunter ist Nr. 901, die Ehrung des Sophisten Aristides durch die Griechen Ägyptens; J. Bingen sprach 1987 diesem in Verona aufbewahrten Stein endgültig seine Herkunft aus Alexandria ab. Diese 20 Texte enthalten auch neun, leider wenig bedeutsame, *inedita*. Es folgen (S. 351–368) 40 Inschriften aus den Skizzenbüchern J. Keils, die zwar in Smyrna aufgenommen wurden,

aber ziemlich sicher nicht von dort stammen. Verdienstvoll entriß Petzl dieses sonst nirgends publizierte (mit römischen Ziffern numerierte) Material dem Vergessen. Fast keinen Wunsch lassen die Indices offen: Neben den heiß ersehnten „griechischen Stichwörtern“ (S. 409—446) sind auch „lateinische“ (S. 446f.) und „deutsche“ aufgenommen (S. 447—452; ein überaus reichhaltiges Sachregister). Vorzügliche Tafeln, auch zu Band II,1, beschließen diesen letzten Teilband Smyrnas.

Zu den insgesamt 60 abgedruckten Inschriften ist von rechtshistorischer Seite wenig anzumerken. Nr. 893 weist einen mit 22 Jahren verstorbenen νόμικος ἄριστος und γεομετρῶν πρῶτος nach (ZPE 50, 1983, 283f.; vgl. a. BE 1983, 326); der Text rückt die *Nomikoi* sehr weit in den Bereich der Kautelarjurisprudenz. In Nr. 897 teilt Phoibos die Rechte an seinem Grabmal zur Hälfte mit seiner Frau (κατὰ τὸ ἥμισυ μέρος ἐξ ἀδιαίρετου), behält sich aber die κηδεμονία (*cura*?) über die zweite Hälfte vor; Petzl führt reiche Parallelen aus Ephesos an, geht aber in der Übersetzung davon aus, daß Phoibos sich mit seiner Frau nur in die eine Hälfte teilt — wer soll an der zweiten berechtigt sein? Nr. 898: Verfluchung von Grabschändern (Multen sind in Nr. VII, XVI?, gemeinsam mit Archivierung in IV und XXIII belegt). Nr. II (ein fragmentarisches Dekret aus hellenistischer Zeit?) bringt ein prozeßrechtliches Detail: [ἐγκλη]μάτων ἐδonnaλλ[α - -; Nr. XXXVII (Bauinschrift aus der Kaiserzeit): ἐργεπιστατο[ύ]ντος. Widersprechen möchte ich der Ergänzung in Nr. VII Z. 2—4: [μηδ]ενός [ἐτέρου ἔχοντος ἐξουσίαν π]ωλῆσαι [τὸ μνημεῖον ... Mit μηδεὶς ἕτερος wird üblicherweise ein Belegungsverbot ausgedrückt (niemand anderer außer .. darf bestattet werden), das Veräußerungsverbot wird hingegen immer absolut ausgesprochen, vgl. etwa Nr. XXIII Z. 6/7: [μηδενὶ ἐξεῖ]ναι πωλῆσαι. Das Wort ἕτερον ist deshalb zu tilgen.

München

Gerhard Thür